

Die Kantine wandert ins Homeoffice

Die Homeoffice-Regeln haben nun endlich Licht ins Dunkel der offenen Fragen rund um die steuerliche Absetzbarkeit gebracht. Doch wie läuft das nun eigentlich mit den Essensgutscheinen, die Mitarbeiter oft erhalten?

FRAGE & ANTWORT: Bettina Pfluger

Viele Arbeitnehmer erhalten vor ihrem Arbeitgeber regelmäßig Lebensmittel- oder Essensgutscheine. Doch wie läuft das, wenn man Wochen und Monate im Homeoffice verbringt? Die Regelung zu diesen Zuschüssen wurde im Vorjahr angepasst und ergänzt nun die Regelungen zum Homeoffice. Die wichtigsten Fragen zu dem Thema:

Frage: In welcher Höhe sind Lebensmittel- bzw. Essensgutscheine steuerfrei?

Antwort: Seit 1. Juli 2020 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern pro Arbeitstag Lebensmittelgutscheine in der Höhe von zwei Euro (statt bisher 1,10 Euro) bzw. Essensgutscheine in der Höhe von acht Euro (statt bisher 4,40 Euro) steuerfrei zur Verfügung stellen. Pro Arbeitstag darf jeweils nur ein Gutschein ausgegeben werden. Für Urlaubs-, Feiertags- oder Krankenstandstage sowie sonstige Tage einer Dienstverhinderung dürfen keine steuerfreien Gutscheine ausgegeben werden.

Frage: Gibt es dazu ein Praxisbeispiel?

Antwort: Klar. Es können etwa bei einer Fünftage-Woche mit 220 Arbeitstagen pro Jahr 220 x 8,00 Euro bzw. 2,00 Euro ausgegeben werden. „Werden Gutscheine mit einem darüber hinausgehenden Wert pro Arbeitstag ausgegeben, stellt der übersteigende Betrag einen steuerpflichtigen Sachbezug dar“, erklärt BDO-Steuerexperte Thomas Neumann. Die Gutscheine können wie bisher in Papierform oder in elektronisch gespeicherter Form (Chipkarte, Prepaid-Karte) ausgeteilt werden.

Frage: Können mehrere Gutscheine pro Tag eingelöst werden?

Antwort: Ja. Arbeitnehmer können Lebensmittel- und Essensgutscheine nun auch ku-

muliert – ohne wertmäßiges Tageslimit – an jedem Wochentag (auch an Wochenenden) einlösen. Aber Achtung: „Arbeitgeber dürfen jedoch weiterhin für einen Arbeitstag nur einen Gutschein ausgeben“, erklärt BDO-Experte Neumann.

Frage: Können steuerfreie Lebensmittel- und

Essensgutscheine auch an Arbeitnehmer im Homeoffice ausgegeben werden?

Antwort: Ja. Es ist unerheblich, ob Arbeitnehmende von zu Hause arbeiten oder nicht.

Frage: Ist eine Einlösung der Lebensmittel- und Essensgutscheine auch an arbeitsfreien Tagen möglich?

Antwort: Ja. Lebensmittel- und Essensgutscheine können nun auch an arbeitsfreien Tagen (wie auch an Sams-, Sonn- und Feiertagen) eingelöst werden. „Es dürfen von Arbeitgebern aber keine Gutscheine für einen arbeitsfreien Tag ausgegeben werden“, warnt Neumann.

Frage: Können Lebensmittel- und Essensgutscheine auch für die Verpflegung anderer Personen eingelöst werden?

Antwort: Ja, auch das ist nun möglich.

Frage: Was ist bei Dienstreisen bezüglich dieser Gutscheine zu beachten?

Antwort: Werden an Arbeitnehmern, die sich auf einer Dienstreise befinden, Essensgutscheine für die Verpflegung außer Haus ausgegeben, so sind diese Essensgutscheine wie Tagesgeld zu behandeln. „Übersteigt die Summe aus ausgezahltem Tagesgeld und dem Wert des Essensgutscheins die für Reisekostensätze geltenden Grenzwerte, liegt ein steuerpflichtiger Bezug vor“, hält Neumann fest. Lebensmittelgutscheine (bis zu einem Betrag von zwei Euro pro Arbeitstag) bleiben dabei unberücksichtigt.

Frage: Was ist unter der Steuerbefreiung für freie oder verbilligte Mahlzeiten zu verstehen?

Statt ins Restaurant zu gehen und mit Gutscheinen zu bezahlen, sitzen viele im Homeoffice und müssen selber kochen.

Foto: Reuters / Jose Luis Gonzalez



Antwort: Für die unentgeltliche oder verbilligte Verköstigung von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz sowie für die Abgabe von Lebensmittel- und Essensgutscheinen gibt es unter gewissen Voraussetzungen eine Steuerbefreiung. „Wichtig ist, dass es sich dabei um freiwillige Sachzuwendungen des Arbeitgebers handelt“, sagt Neumann. Barzuschüsse, die der Arbeitgeber leistet, um seinen Arbeitnehmern die Einnahme von Mahlzeiten zu erleichtern, sind nämlich steuerpflichtiger Arbeitslohn. Bei der Verabreichung von freien oder verbilligten Mahlzeiten aufgrund eines Rechtsanspruchs der Arbeitnehmer (z. B. aufgrund eines Kollektivvertrags) handelt es sich hingegen um eine Sachzuwendung, die zum Arbeitslohn gehört und als Sachbezug zu versteuern ist.

Frage: Worin liegt der Unterschied zwischen Lebensmittel- und Essensgutscheinen? Und ist diese Unterscheidung überhaupt relevant?

Antwort: Unter Essensgutscheinen sind Gutscheine für Mahlzeiten zu verstehen, die nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Aufgrund der Covid-19-Krise können für die Kalenderjahre 2020 und 2021 Essensgutscheine auch zur Einlösung von Speisen verwendet werden, die in einer Gaststätte abgeholt oder von der Gaststätte bzw. einem Lieferservice geliefert und zu Hause konsumiert werden. Gutscheine, die auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden können, sind Lebensmittelgutscheine. Die Unterscheidung ist für die Höhe der Steuerbefreiung relevant.

Unternehmenskalender Februar | ÖSTERREICH (Auszug)

- | | |
|---|---|
| 04 OMV
Ergebnis Jänner–Dez. und Q4 2020 | 19 Rosenbauer International A
Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse 2020 |
| 05 Raiffeisen Bank International
Vorläufige Geschäftszahlen 2020 | 24 Wienerberger
Ergebnisse zum Geschäftsjahr 2020 |
| Cleen Energy
4. ordentliche Hauptversammlung | 25 AMAG Austria Metall
Jahresabschluss 2020 |
| 09 BAWAG Group
Vorläufige Jahresergebnisse 2020 | FACC
Vorläufiges Ergebnis 2020 |
| voestalpine
Veröffentlichung 3. Quartal 2020/21 | 26 Erste Group Bank
Vorläufiges Ergebnis für das Geschäftsjahr 2020 |
| Telekom Austria
Jahresergebnis 2020 | Eyemaxx Real Estate
Veröffentlichung des Jahresergebnisses 2019/20 |
| 12 Flughafen Wien
Verkehrsergebnisse Jänner 2021 | Palfinger
Bilanzpressekonferenz Ergebnis 2020 |
| 16 Kapsch TrafficCom
Ergebnisse Q1–Q3 2020/21 | EVN
Ergebnis 1. Quartal 2020/21 |
| 18 Do & Co
Ergebnis für die ersten drei Quartale 2020/2021 | |
| Uniq Insurance Group
Vorläufige Zahlen 2020 | |

Quellen: Wiener Börse, finanzen.net | DER STANDARD

Immer ein Gewinn*

*Mutig oder dumm? Alles über Bitcoin & Co!



JETZT
NEU!

www.gewinn.com

GEWINN
DAS WIRTSCHAFTSMAGAZIN FÜR IHREN PERSÖNLICHEN VORTEIL